

Hinweise für Nichtmitglieder

Stand: März 2024

Diese Hinweise beruhen auf der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung des Erdölbevorratungsgesetzes.

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Hinweisen kommentiert der Erdölbevorratungsverband (EBV) die Vorschriften des Erdölbevorratungsgesetzes (ErdölBevG), die die Beitragserstattung für Nichtmitglieder betreffen.

Die Hinweise sind als Hilfestellung bei der Lösung von Problemen und Fragen gedacht, die sich aus den Vorschriften des ErdölBevG und deren Anwendung ergeben. Wir werden die Hinweise, soweit erforderlich, auch in Zukunft weiter fortschreiben.

Die im Text aufgeführten Paragraphen beziehen sich, sofern kein Gesetz angegeben ist, auf das ErdölBevG.

Stichwortverzeichnis

	<u>Seite</u>
Beitragserstattung – Nichtmitglieder –	1 f
Abzugstatbestände	1 f
Abzugsfähige Erdölerzeugnisse	10
Abtretung von Beitragserstattungsansprüchen	6 f
Ausfuhr	2
Bebunkerung	8
Weiterverarbeitung	9 f
Zumischungen im Bunkerkraftstoffbereich	9 f
Antragstellung	9 f
Antragsinhalt	10 f
Aufbewahrungsfristen	11
Formulare	10 f

Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen, die kein Mitglied des EBV sind, aber einen der in § 23 Abs. 2 ErdölBevG aufgeführten Abzugstatbestände erfüllen, die Erstattung von Beiträgen beim EBV beantragen?

Erfüllt ein Unternehmen, das nicht Mitglied des EBV ist (ein sogenanntes Nichtmitglied), einen Abzugstatbestand, so kann das Nichtmitglied einen eigenen Beitragserstattungsantrag stellen.

Das Recht auf Beitragserstattung kann nur von demjenigen Unternehmen geltend gemacht werden, das den Abzugstatbestand selbst erfüllt (§ 23 Abs. 2). Eine Geltendmachung durch den Vorlieferanten ist also ausgeschlossen.

Die Beitragserstattung wird auf Antragsformularen beantragt. Diese Antragsformulare und die jedem Antrag beizufügende Aufstellung über die Abzugsmengen sind auf der Homepage des EBV www.ebv-oil.org unter der Rubrik *Beiträge* verfügbar.

Wird ein Antrag auf Beitragserstattung gestellt, sind die für Mitglieder geltenden Auskunft- und Nachweispflichten des § 38 Abs. 2 und 4 für Nichtmitglieder entsprechend anzuwenden (§ 23 Abs. 3).

Aufgrund der von der zuständigen Finanzbehörde vertretenen Auffassung ist bei dem Antrag auf Beitragserstattung durch Nichtmitglieder Umsatzsteuer mangels Vorliegen eines Leistungsaustauschverhältnisses nicht auszuweisen. Umsatzsteuer wird demzufolge auch nicht erstattet.

Was versteht man unter Abzugstatbeständen?

Mit Abzugstatbeständen sind die Fälle gemeint, in denen bestimmte Lieferungen ohne Beitragsbelastung erfolgen dürfen. Soweit die entsprechenden Liefermengen beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse aufgrund vorheriger Einfuhr oder Herstellung mit Beitrag belastet sind, was regelmäßig der Fall ist, können Nichtmitglieder von dem an den Vorlieferanten entrichteten Beitrag entlastet werden, indem sie einen Beitragserstattungsantrag mit den jeweiligen Nachweisen beim EBV stellen. Der EBV erstattet dann bei Vorliegen der Voraussetzungen den auf die geltend gemachten Abzugsmengen entfallenden Beitrag.

Bei welchen Abzugstatbeständen können Nichtmitglieder Beitragserstattung beantragen?

Das ErdölBevG enthält in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 folgende Abzugstatbestände:

1. Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen

Der Begriff der Ausfuhr im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ErdölBevG umfasst zum einen die Ausfuhr im Sinne des im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) definierten Ausfuhr (§ 2 Absatz 3 AWG), also den Warenverkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen Drittstaat, sowie

auch die im AWG definierte Verbringung (§ 2 Absatz 21 AWG), also den Warenverkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat.

Der Ausfuhrbegriff des ErdölBevG umfasst somit mehr als nur die Ausfuhr des AWG.

Wenn im Folgenden der Begriff „Ausfuhr“ verwendet wird, so ist damit immer die (umfassende) Ausfuhr im Sinne des ErdölBevG gemeint.

Nach dem ErdölBevG kann den Abzugstatbestand der Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölzeugnissen nur derjenige geltend machen, der die Ausfuhr aus Deutschland selbst verwirklicht hat (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 2).

Den Ausfuhrtatbestand verwirklicht – und dementsprechend zum Beitragsabzug berechtigt ist –, wer nach dem Ausfuhrvertrag über die Ware verfügen kann.

Der Ausfuhrvertrag im Sinne des Erdölbevorratungsgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, dass er die Lieferung vom Inland ins Ausland vorsieht und durch ihn eine grenzüberschreitende Warenbewegung ausgelöst wird. In der Regel handelt es sich dabei um einen Kaufvertrag. Der Ausfuhrvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen sein.

Ausführer im Sinne des § 23 Absatz 1 ErdölBevG i. V. m. § 2 Absatz 2 AWG

Ausführer im Sinne des § 23 ErdölBevG ist, wer zum Zeitpunkt der Ausfuhr über die Lieferung von Waren aus Deutschland in ein anderes Land (einschließlich EU, Schweiz, Norwegen) bestimmt. In diesen Fällen ist Ausführer, wer Waren von Deutschland aus ins Ausland liefert oder liefern lässt und im Zeitpunkt der Ausfuhr als Geschäftsherr über die Lieferung der Ware bestimmt. Über die Lieferung bestimmt wiederum derjenige, der über das „Wie“ und vor allem das „Ob“ der Ausfuhr verantwortlich entscheidet und hierfür die wesentlichen Dispositionen trifft. Dies richtet sich vorrangig nach dem Ausfuhrvertrag; im Übrigen richtet es sich auch nach den tatsächlichen Umständen der Lieferung.

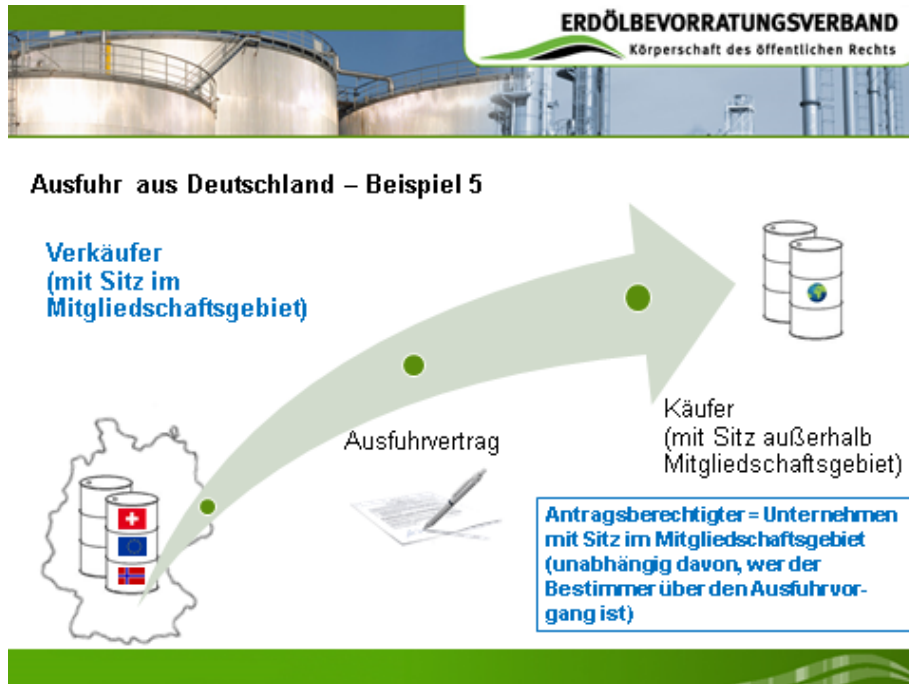
Es ist jeweils eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, um den „Bestimmer“ zu ermitteln. Es kann nicht für jeden Einzelfall vorab definiert werden, wer im konkreten Fall Ausführer im Sinne des § 23 ErdölBevG ist. Die Person des Ausführers ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln (für die Beurteilung ist auf den Zeitpunkt der Ausfuhr, das ist in der Regel der physische Grenzübertritt der Ware, abzustellen):

Mindestens ein außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes Ansässiger ist vertraglich beteiligt

Wurde der Ausfuhrvertrag zwischen einem Unternehmen, das im Mitgliedschaftsgebiet (Deutschland, Europäische Union, Schweiz, Norwegen) ansässig ist, und einem Unternehmen, das nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässig ist (z. B. USA, China), geschlossen, ist in diesen Fällen immer das im Mitgliedschaftsgebiet ansässige Unternehmen Abzugs- bzw. Erstattungsberechtigter.

In diesen Fällen gilt die Zweifelsregelung des § 23 Absatz 2 Satz 4 und 5 ErdölBevG. Das heißt, dass auch im Verhältnis zwischen einem im Mitgliedschaftsgebiet ansässigen Nichtmitglied und einem nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässigen Unternehmen, das im Mitgliedschaftsgebiet ansässige Nichtmitglied über die Zweifelsregelung stets als Ausführer anzusehen ist.

Das folgende Beispiel 5 zeigt eine Ausfuhr aus Deutschland. Der Verkäufer hat seinen Sitz innerhalb des Mitgliedschaftsgebietes. Der Käufer ist dagegen außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes ansässig. Der Verkäufer im Mitgliedschaftsgebiet ist antragsberechtigt für den Beitragsabzug. Dies ist unabhängig davon, wer der Bestimmer der Ausfuhrvorganges ist.



Die Vertragsparteien sind ausschließlich im oder außerhalb des Mitgliedschaftsgebietes ansässig

Sind an einem Ausfuhrvertrag nur Unternehmen beteiligt, die im Mitgliedschaftsgebiet (Deutschland, Europäische Union, Schweiz, Norwegen) ansässig sind, ist Ausführer und damit Abzugs- bzw. Erstattungsberechtigter immer derjenige, der über die Lieferung der Waren aus Deutschland in das Ausland bestimmt (siehe dazu unten).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die beteiligten Unternehmen Mitglieder oder Nichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes sind.

Der gleiche Maßstab gilt, wenn der Ausfuhrvertrag ausschließlich zwischen nicht im Mitgliedschaftsgebiet ansässigen Unternehmen (das heißt z. B. zwischen einem mexikanischen und einem US-amerikanischen Unternehmen) geschlossen wurde. Auch dann kommt es darauf an, welche Vertragspartei über die Lieferung bestimmt.

Bei Versendung der Ware

Versendet der außerhalb Deutschlands ansässige Verkäufer (selbst oder durch einen beauftragten Dienstleister) die Ware, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass der Versender auch über die Lieferung bestimmt und dementsprechend Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass nicht der Versender, sondern der Empfänger der Ware im Versendungsfall über die konkrete Lieferung bestimmt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere der folgenden Punkte zutreffen (die ersten vier Punkte betreffen das „Ob“ der Lieferung, der fünfte Punkt das „Wie“ der Lieferung):

- die Vertragsparteien regeln ausdrücklich (schriftlich oder mündlich), dass der Empfänger (zum Zeitpunkt der Einfuhr) über die Lieferung der Ware bestimmt;
- dem Empfänger wird bereits vor Lieferung/Einfuhr die wirtschaftliche Verfügungsmacht (Eigentum oder eine gleichwertige Verfügungsgewalt, z. B. wegen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes) über die konkrete Ware übertragen;

- der Empfänger kann den anderen Beteiligten (z. B. dem Verkäufer) und etwaigen Hilfspersonen (z. B. Frachtführer, Spediteur) nicht nur unerhebliche Weisungen erteilen;
- der Empfänger kann kurzfristig (ggf. sogar während des Liefervorgangs) über relevante Parameter wie Bestimmungsziel, Transportroute, Transportablauf, Grenzübergangsort usw. disponieren;
- der Empfänger entscheidet, ob er selbst den Transport durchführt oder diesen durch einen Dritten durchführen lässt.

Bei Abholung der Ware

Holt der Empfänger die Ware im Inland ab oder lässt er sie durch einen Spediteur abholen, bestimmt im Regelfall der abholende Vertragspartner über die Lieferung und ist dementsprechend der Ausführer.

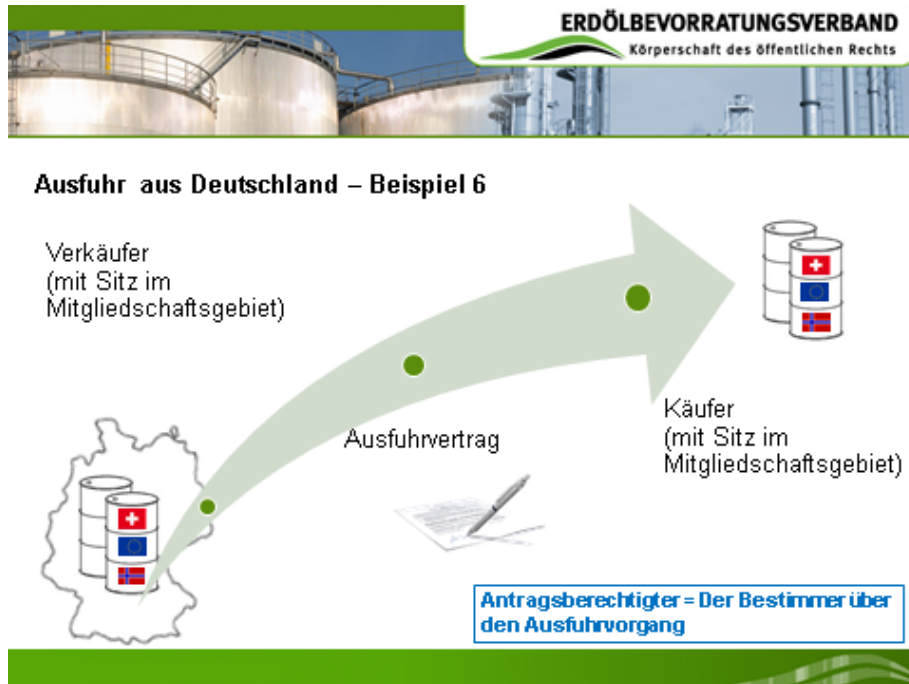
Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn im Einzelfall gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass nicht der Empfänger, sondern im Abholfall der Verkäufer über die konkrete Lieferung der Ware bestimmt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehrere der folgenden Punkte zutreffen (die ersten vier Punkte betreffen das „Ob“ der Lieferung, der fünfte Punkt das „Wie“ der Lieferung):

- die Vertragsparteien regeln ausdrücklich (schriftlich oder mündlich), dass der Verkäufer (im Zeitpunkt der Einfuhr) über die Lieferung der Ware bestimmt;
- der Verkäufer behält die wirtschaftliche Verfügungsmacht (Eigentum oder eine gleichwertige Verfügungsgewalt) über die konkrete Ware bis nach der Einfuhr (dies umfasst nicht die Konstellation des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, in der der Empfänger bereits über die Ware verfügen darf);
- der Verkäufer kann den anderen Beteiligten (z. B. dem Empfänger) und etwaigen Hilfspersonen (z. B. Frachtführer, Spediteur) nicht nur unerhebliche Weisungen erteilen;
- der Verkäufer kann kurzfristig (ggf. sogar während des Liefervorgangs) über relevante Parameter wie Bestimmungsziel, Transportroute, Transportablauf, Grenzübergangsort usw. disponieren;
- der Verkäufer entscheidet, ob er selbst den Transport durchführt oder diesen durch einen Dritten durchführen lässt.

Zollanmeldung/Incoterms

Weder die zollrechtlichen Bestimmungen noch die Vereinbarung der Lieferbedingungen (Incoterms) sind dabei für die Festlegung, wer über die Lieferung bestimmt, maßgeblich. Allerdings können die Fragen, in wessen Namen die Zollanmeldung abgegeben wird und welche Partei das Vertragsrisiko (z. B. für den Untergang der Ware) trägt, Indizien dafür sein, wer den Einfuhrtatbestand nach dem Erdölbevorratungsgesetz verwirklicht.

Das folgende Beispiel 6 zeigt eine Ausfuhr aus Deutschland. Beide Vertragsparteien sind im Mitgliedschaftsgebiet ansässig. Das Unternehmen, welches nach dem Ausfuhrvertrag der Bestimmer über den Ausfuhrvorgang ist, ist antragsberechtigt für den Beitragsabzug beim EBV.



Sonstiges

Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Ausfuhr der Erdölerzeugnisse tätig wird, ist nicht Ausfuhrer.

Ausdrücklich ausgenommen von der Beitragserstattung sind Ausfuhrer

- von Mengen, die sich bei oder nach der Einfuhr nach Deutschland in der vorübergehenden Verwahrung, im Versandverfahren, in einer Freizone, einem Zolllager oder in der aktiven Veredelung befunden haben; diese gelten erst mit dem Entstehen einer Einfuhrabgabenschuld als eingeführt, es sei denn, die Erdölerzeugnisse werden in der Freizone verbraucht, verwendet oder anderweitig verarbeitet;
- des Inhalts der Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen.

Geltend gemachte Ausfuhrmengen sind dem EBV auf Verlangen durch Vorlage zollamtlich bestätigter Ausfuhrbelege (z. B. e-VD) nachzuweisen. Nur ausnahmsweise, wenn Ausfuhrbelege zollamtlich nicht vorgesehen sind, kann der Nachweis durch andere geeignete Belege (z. B. Frachtbriefe) erbracht werden.

Abzugs- bzw. antragsberechtigt ist ausschließlich der Ausfuhrer im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes, nicht aber Zollbeteiligte o. ä. Dritte.

Sonderfall: Bebunkerungsvorgänge außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Bebunkerungsvorgänge außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland werden nicht als Bebunkerung, sondern als Ausfuhr behandelt. Die Ausfuhr ist wie vorstehend beschrieben nachzuweisen. Sollten dem Bunkerunternehmen von den Zollbehörden Erleichterungen beim Nachweis der Ausfuhr in solchen Fällen erteilt worden sein (z. B. Anschreibun-

gen in der Buchführung), so sind in der Regel diese zollamtliche Erlaubnis sowie die Anschreibung in der Buchführung nachzuweisen.

Abtretung von Beitragserstattungsansprüchen

Auf unserer Homepage stellen wir Formulare für den Fall bereit, dass ein Unternehmen, welches **kein Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist**, seine Beitragserstattungsansprüche für die Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 Erdölbevorratungsgesetz) abtreten möchte sowie für die Geltendmachung dieser abgetretenen Ansprüche durch den Abtretungsempfänger.

Hinweis: Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes können untereinander keine Erstattungsansprüche abtreten.

Grundsätze

Beitragserstattungsansprüche (§ 23 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Erdölbevorratungsgesetz – ErdölBevG) können an Dritte abgetreten werden.

Ursprünglicher Anspruchsinhaber des Beitragserstattungsanspruchs ist das Unternehmen, dass den Abzugstatbestand des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ErdölBevG selbst verwirklicht hat. Dieses kann den Beitragserstattungsanspruch als Abtretender (Zedent) an einen Abtretungsempfänger (Zessionar) abtreten. Der Zessionar kann dann aufgrund erfolgter Abtretung den Beitragserstattungsanspruch beim Erdölbevorratungsverband geltend machen.

Abgetreten werden können alle Beitragserstattungsansprüche (auch aus der Vergangenheit), sofern sie noch bestehen und nicht bereits beim Erdölbevorratungsverband geltend gemacht wurden und auch noch nicht verjährt sind (§ 24 Abs. 5 Satz 2 ErdölBevG).

Voraussetzung für die Geltendmachung der Beitragserstattungsansprüche beim Erdölbevorratungsverband ist, dass der Abzugstatbestand bereits verwirklicht wurde. Im Falle der Ausfuhr bedeutet dies, dass das zugrundeliegende Mineralöl zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Erdölbevorratungsverband bereits aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt sein muss.

Antragstellung und Formulare

Der Erdölbevorratungsverband hat für die Abtretung und die Geltendmachung der Beitragserstattungsansprüche Formulare im Internet unter **www.ebv-oil.org** -*Beiträge* - *Abtretung* bereitgestellt:

Form 50	Abtretungsurkunde (<i>Version ab Januar 2023</i>)
Form 51	Erstattungsantrag bei Abtretung: Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen
Form 52	Anlage Aufstellung bei Abtretung: Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen
Form 53	Mitteilung der Bankverbindung bei Abtretung

Die Abtretungsurkunde in Form 50 (*Version ab Januar 2023*) ist so gestaltet, dass sie die Abtretung der Beitragserstattungsansprüche für die Mengen eines konkreten Verkäufers (des Zessionars) ermöglicht. Wenn Erstattungsansprüche betreffend die Mengen von verschiedenen Verkäufern abgetreten werden soll, ist bitte je Verkäufer ein Exemplar der Abtretungsurkunde in Form 50 (*Version ab Januar 2023*) zu verwenden.

Falls Sie beim Erdölbevorratungsverband noch keine Registernummer haben, nehmen Sie bitte vor der ersten Antragstellung Kontakt mit dem Erdölbevorratungsverband auf. Sie erhalten dann eine Registernummer und die Zugangsdaten für das Hochladen der *Beitragserstattungsanträge bei Abtretungen*. Dieses gilt auch für Mitgliedsunternehmen des Erdölbevorratungsverbandes, die zwar eine Mitglieds-, aber keine Registernummer haben.

Falls Sie als Nichtmitglied des Erdölbevorratungsverbandes neben den Ihnen abgetretenen Ansprüchen auch noch eigene Ausfuhren haben, wollen Sie bitte zwei Anträge einreichen: Einen (Form 7) für die Mengen, bei denen Sie selbst der Ausführender waren, und einen (Form 51) für die Beitragserstattungsansprüche, die Ihnen abgetreten wurden.

Sollten Ihnen mehrere Unternehmen Beitragserstattungsansprüche abgetreten haben, können Sie diese in einem *Erstattungsantrag bei Abtretung* (Form 51) zusammenfassen. In diesem Falle ist in der zugehörigen *Anlage Aufstellung bei Abtretung* (Form 52) jeweils im Einzelnen anzugeben, welches Unternehmen der Ausführender war, dass die Ansprüche an Sie abgetreten hat.

Bitte reichen Sie in jedem Falle die *Mitteilung der Bankverbindung bei Abtretung* (Form 53) **im Original und auf dem Postweg** ein. Je Unternehmen kann beim Erdölbevorratungsverband nur eine Bankverbindung hinterlegt werden.

Abtretung; Vorlage der Abtretungsurkunde

Die Abtretung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf beim Erdölbevorratungsverband eingeht, vom Abtretenden (Zedent) widerrufen werden. Der Widerruf ist entweder auf dem Postweg an die im Formular der Abtretungsurkunde angegebene Anschrift des Erdölbevorratungsverbandes oder an die Telefax-Nummer +49 (0)40 350012-173 zu übersenden.

Zedent und Zessionar können ihr Innenverhältnis getrennt von der Abtretungsurkunde in einem gesonderten Vertrag regeln, der dem Erdölbevorratungsverband nicht vorgelegt werden muss.

Die Abtretungsurkunde muss dem Erdölbevorratungsverband **im Original (Papierdokument mit allen Unterschriften im Original, nicht gescannt) und auf dem Postweg** an die im Formular genannte Anschrift übersandt werden. Die Abtretungsurkunde wird vom Erdölbevorratungsverband nicht zurückgegeben. Erst dann kann die Abtretung berücksichtigt werden. Die Abtretungsurkunde kann ohne Anschreiben eingereicht werden. Bitte verwenden Sie aber in jedem Fall, insbesondere bei Verwendung eines Anschreibens, die in dem Formular der Abtretungsurkunde angegebene Form der Adressierung.

Nachweis der Ausfuhr; Rückforderung

Die Verwirklichung des Abzugstatbestandes, also z. B. die durchgeführte Ausfuhr, ist dem Erdölbevorratungsverband auf dessen Anforderung hin unter Vorlage von Belegen (in der Regel reichen hier Kopien oder Scans aus) nachzuweisen. Diese Nachweisverpflichtung betrifft auch den Antragsteller, also den Abtretungsempfänger (Zessionar). Der Erdölbevorratungsverband führt regelmäßig zumindest einmal jährlich eine stichprobenhafte Überprüfung durch.

Sollte sich herausstellen, dass der Beitragserstattungsanspruch nicht besteht, beispielsweise weil die Ausfuhr nicht durchgeführt wurde, ist der bereits ausgezahlte Betrag vom Antragsteller (also dem Zessionar) an den Erdölbevorratungsverband zurückzuerstatten.

2. Bebunkerung von Seeschiffen

Begünstigt ist die Belieferung von Seeschiffen mit Treibstoff zum Eigenbedarf (Bebunkerung). Seeschiffe im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG sind die Seeschiffe im Sinne des § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nr. 1 und 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I Seite 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2011 (BGBl. I Seite 554) geändert worden ist. Die vorgenannten Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes nehmen Bezug auf die Positionen 8901 und 8902 00, die Unterposition 8903 92 10, die Position 8904 00 und die Unterposition 8906 90 10 der Kombinierten Nomenklatur des Zolltarifs. Die Seeschiffe müssen dem Erwerb durch die Seeschifffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sein. Einbezogen sind auch die Kutter der Küstenfischerei, soweit sie in das Seeschifffahrtsregister eingetragen sind.

Seeschiffe im Sinne dieser Vorschriften sind nicht z. B. Zollkreuzer oder sonstige Behördenschiffe. Ebenso sind viele Baggerschiffe sowie Schlepper und Fähren keine Seeschiffe im Sinne des ErdölBevG. Für einen Abzug der Bunkermengen bzw. für eine Beitragserstattung müssen die bebunkerten Schiffe somit **tatsächlich vollständig oder zumindest überwiegend** in der Erwerbsseeschifffahrt seewärts des Küstenmeeres (12 Seemeilen) eingesetzt werden.

Die zur Versorgung von Kriegsschiffen für die Seeschifffahrt abgegebenen Mengen sind ebenfalls abzugsfähig (Unterposition 8906 10 00 des Zolltarifs), wenn sie für Fahrten bestimmt sind, bei denen ein Hafen oder ein Ankerplatz im Ausland und außerhalb des Küstengebiets im Sinne des Zollrechtes angelaufen werden soll. Das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist durch Vorlage eines sogenannten Bestellzettels der zuständigen Beschaffungsdienststelle oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Im Übrigen sind dem EBV die geltend gemachten Bunkermengen auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Bunkerbelege (z. B. Bunkerreceipts, Lieferscheine oder Abgabe- und Bezugsnachweise) nachzuweisen. Die Belege sollten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen vom Empfänger bestätigten Vermerk enthalten, dass die jeweilige Lieferung umsatzsteuerfrei an ein Seeschiff erfolgt ist.

Lieferungen an Seeschiffe mit nicht beitragsbelasteter Ware sind nicht abzugsfähig, da eine Abzugsberechtigung die Beitragsbelastung der Ware zwingend voraussetzt. Nicht beitragsbelastet sind z. B. Mengen, die sich bei oder nach der Einfuhr nach Deutschland in der vorübergehenden Verwahrung, im Versandverfahren, in einer Freizone, einem Zolllager oder in der aktiven Veredelung befunden haben, es sei denn, die Erdölerzeugnisse wurden in der Freizone verwendet oder anderweitig verarbeitet.

Abzugsberechtigt ist ausschließlich derjenige, der das Seeschiff beliefert oder durch einen Dritten beliefern lässt, die Rechnung für den Endabnehmer oder dessen Agenten erstellt und die Bebunkerung durch das vom Empfänger unterschriebene Bunkerreceipt oder gleichwertige Belege nachweisen kann.

Das bedeutet, dass Umsätze auf vorhergehenden Lieferstufen selbst dann nicht durch Erstattung vom Erdölbevorratungsbeitrag entlastet werden können, wenn es sich um Seeschiffe im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ErdölBevG handelt und dies auch nachgewiesen werden kann.

Zu Bebunkerungsvorgängen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland siehe die Hinweise unter der Nummer 1 zu *Ausfuhr*.

3. Beitragsbelastete Erdölerzeugnisse, die einer Weiterverarbeitung in einem Mineralölherstellungsbetrieb oder der chemischen Weiterverarbeitung zur nichtenergetischen Nutzung zugeführt oder die zur Vermischung im Bunkerkraftstoffbereich eingesetzt werden

Erstattungsfähig ist die Weiterverarbeitung beitragsbelasteter Erdölerzeugnisse in einem Mineralölherstellungsbetrieb und unter bestimmten Voraussetzungen die der chemischen Weiterverarbeitung zur nichtenergetischen Nutzung zugeführten Erdölerzeugnisse. Auch beitragsbelastete Erdölerzeugnisse, die einem auch nach Vermischung nicht beitragspflichtigem Erdölerzeugnis im Bunkerkraftstoffbereich zugemischt werden, sind erstattungsfähig.

Werden Erdölerzeugnisse im Rahmen eines kontinuierlichen Produktionsablaufs hergestellt, so entsteht die Beitragspflicht nicht schon mit der Herstellung eines Zwischenproduktes, sondern erst mit der bestimmungsgemäßen Herstellung des Endproduktes, sofern dieses beitragspflichtig ist. Gleiches gilt in den Fällen, die mit einem kontinuierlichen Produktionsablauf vergleichbar sind (z. B. arbeitsteilige Kooperation), und bei denen ein bereits infolge Einfuhr oder Herstellung beitragsbelastetes Produkt erneut verarbeitet wird. In diesem Fall ist das Einsatzprodukt wie ein beitragsfreies Zwischenprodukt zu behandeln, d. h. es ist vom Beitrag zu entlasten.

Beitragspflichtige Erdölerzeugnisse, die einem auch nach Vermischung nicht beitragspflichtigen Erdölerzeugnis zugemischt werden, können für die Beitragserstattung geltend gemacht werden, wenn das Mischprodukt für eine Bebunkerung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet wird. Derjenige, der die Beitragserstattung geltend macht, muss dieses bis zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats nach der Mischung nachweisen können. Für diese geltend gemachten zugemischten Mengen entfällt die Abzugs- bzw. Erstattungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Die Prüfungsrechte des EBV nach § 23 Abs. 3 Satz 3 und nach § 38 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

Die Anwendbarkeit des Abzugstatbestandes setzt voraus, dass die Abzugsmengen beitragsbelastet und dem EBV bereits als Herstellungs- bzw. Einfuhrmengen gemeldet worden sind, da nur für beitragsbelastete Mengen Erstattungen geltend gemacht werden können. Die Beitragsentlastung im Wege eines Erstattungsantrages erfolgt bei dem weiterverarbeitenden Unternehmen. Die Geltendmachung erfolgt unter dem Monat, in dem das beitragsbelastete Erdölerzeugnis tatsächlich in die Weiterverarbeitung gelangt. Die nach Weiterverarbeitung anfallenden Endprodukte sind in vollem Umfang beitragspflichtig, soweit sie unter die in § 13 Abs. 1 genannten beitragspflichtigen Erdölerzeugnisse fallen.

Der EBV behält sich eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieses Abzugstatbestandes der Weiterverarbeitung vor. Diese Prüfung kann insbesondere umfassen:

- Darlegung der Weiterverarbeitung im Rahmen eines Mineralölherstellungsbetriebes oder – bei Chemieeinsatz – Darlegung der Umstände, die eine Gleichbehandlung mit den Fällen des "kontinuierlichen Produktionsablaufs" rechtfertigen, z. B. arbeitsteilige Kooperation.

- Erläuterung der Art der Weiterverarbeitung und des Verarbeitungsbetriebes sowie Benennung der Weiterverarbeitungsanlage (z. B. Steamcracker). Dabei ist auch anzugeben, welche Produkte zum Einsatz kommen und was als Endprodukt hergestellt wird.
- Die mengenmäßige Kontrolle der vom Beitrag freigestellten Erdölerzeugnisse muss gewährleistet sein und zwar anhand der für Zoll- und/oder Energiesteuerzwecke vorhandenen Anschreibungen und Belege.
- Darlegung der Bunkerkraftstoffmischung durch z. B. Mischbelege, Bestandslisten bzw. Bunkerbelege.

Was ist sonst bei der Antragstellung zu beachten?

Die Abzugsmengen müssen unter dem jeweils zutreffenden Erdölerzeugnis ausgewiesen sein:

- Ottokraftstoff,
- Diesekraftstoff,
- Heizöl Extra Leicht,
- Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (JET A-1).

Die Antragstellung darf nur auf Tonnen-, nicht auf Kubikmeter-Basis erfolgen. Gegebenenfalls ist auf Basis des tatsächlichen Litergewichts oder, wenn dies nicht bekannt ist, des vom Zoll anerkannten Litergewichts eine **Umrechnung von Kubikmetern (cbm) in Tonnen** vorzunehmen. Bei einem Erstattungsbetrag bis einschließlich 500,00 € je Monat wird der EBV es nicht beanstanden, wenn stattdessen die durchschnittliche Dichte zu Grunde gelegt wird. Diese beträgt bei Ottokraftstoff 0,755 t/cbm, bei Diesekraftstoff und Heizöl Extra Leicht 0,845 t/cbm und bei JET A-1 0,800 t/cbm, jeweils bei 15 Grad Celsius.

Der erste Erstattungsantrag muss per Post beim Erdölbevorratungsverband eingereicht werden. Da die Beitragserstattungsunterlagen beim EBV elektronisch weiterverarbeitet werden, sind diese ausschließlich im Format DIN A 4 und ohne Heftklammerung einzureichen. Siehe hierzu unser „**Merkblatt für neue Nichtmitglieder des Erdölbevorratungsverbandes**“.

Die nachfolgenden Erstattungsanträge sind dann auf der Homepage www.ebv-oil.org hochzuladen. Hierfür wird der Erdölbevorratungsverband ein Passwort und eine Registernummer per Brief zusenden.

Dem Antrag muss als Anlage immer das jeweils ausgefüllte Formular *Aufstellung* in einfacher Ausfertigung beigelegt sein, in dem die geltend gemachten Erstattungsmengen in Tonnen aufgeführt sein müssen.

In das Antragsformular sind einzutragen:

- der Antragsmonat; das ist der Monat, in dem die geltend gemachten Lieferungen durchgeführt wurden. Soll der Antrag für mehrere Monate gestellt werden, sind sämtliche Monate, für die Lieferungen geltend gemacht werden, aufzuführen;
- der Absender (Unternehmen, Straße und Ort), der Name der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters sowie die Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse;
- die Registernummer, unter der der Antragsteller beim EBV geführt wird, sofern diese bereits erteilt wurde;
- das Gesamtgewicht der sich aus dem Formular *Aufstellung* ergebenden Mengen sowie der durch Multiplikation mit dem Beitragssatz errechnete Erstattungsbetrag je Produkt und der gesamte Erstattungsbetrag. Die Angaben des Gesamtgewichtes in vollen Tonnen sind erwünscht (in diesem Falle ist ab 500 kg aufzurunden, unter 500 kg ist dann abzurunden);
- Firmenstempel und Unterschrift.
- Ebenfalls ist das Formular *Mitteilung der Bankverbindung* auszufüllen und unterschrieben einzureichen. Es ist jeweils bei jeder Änderung der Bankverbindung oder einer Umfirmierung ein neues Formular auszufüllen und unterschrieben auf dem Postweg einzureichen.

Wie lange müssen die zu den Beitragserstattungsanträgen gehörenden Unterlagen aufbewahrt werden?

Nichtmitglieder sind nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 denselben gesetzlichen Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen (§ 38 Abs. 2 und 4) unterworfen, wie die Mitglieder. Sämtliche Unterlagen, die die geltend gemachten Abzugsmengen betreffen, sind dem EBV auf dessen Anforderung vorzulegen. Andernfalls entfällt die Berechtigung zur Beitragserstattung.

Die die Abzugstatbestände betreffenden Unterlagen müssen von den Nichtmitgliedern mindestens für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren, gerechnet von dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitragserstattungsantrag beim EBV eingeht, aufbewahrt werden. Fragen im Zusammenhang mit der Beitragserstattung an Nichtmitglieder werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Recht und Beiträge des EBV gerne beantworten. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf der EBV-Homepage unter www.ebv-oil.org unter der Rubrik *Beiträge*.